

URBACH  
KREIS WAIBLINGEN

L15

# BEBAUUNGSPLAN MÜHLWIESEN I



**Genehmigt**  
Entscheidung des  
Landratsamts Rems-Murr-Kreis  
vom 22. OKT. 1973

In Vertretung

Hoffmann  
Oberregierungsdirektor

MASSSTAB 1 : 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan  
ausgearbeitet:

15. JAN. 1973

Plüderhausen, den .....

Vermessungsbüro Günter Groß 7057 Plüderhausen Steinhalde 29  
Tel. 07181/81231

### Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschuß (§ 2 (1) BBauG)

Bürgermeisteramt Urbach  
am .....

Bekanntmachung der Auslegung

am .....

Öffentliche Auslegung (§ 2 (6) BBauG)

vom ..... bis .....

Satzungsbeschuß (§ 10 BBauG)

am .....  
Unterschr.

Genehmigung (§ 11 BBauG)

am .....

Erlaß der Genehmigungsbehörde Nr. ....

.....  
Unterschr.

Bürgermeisteramt Urbach

Bekanntmachung der Genehmigung und  
Auslegung sowie Inkrafttreten (§ 12 BBauG)

am .....

Öffentliche Auslegung (§ 12 BBauG)

vom ..... bis .....

.....  
Unterschr.

# Textteil zum Bebauungsplan

Zur Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG)

### 1. Art der baulichen Nutzung

#### Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

##### 1.1 GE Teil 1 (entlang der Talstraße)

Gemäß § 8 (4) BauNVO sind in diesem Teilgebiet nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (Betriebe der feinmechanischen, Elektro- und optischen Industrie oder Ähnliches). Die nicht störenden Betriebsteile wie Büro- und Verwaltungsbauten, Sozialbauten und Wohnungen sind entlang der Talstraße anzuordnen.

1.1.1 Ausnahmen nach § 8 (3) Nr.1 BauNVO sind gemäß § 7 (4) BauNVO allgemein zulässig.

Ausnahmen nach § 8 (3) Nr.2 BauNVO sind gemäß § 7 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

##### 1.2 GE Teil 2

#### Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1.2.1 Ausnahmen nach § 8 (3) Nr.1 BauNVO sind gemäß § 7 (4) BauNVO allgemein zulässig.

Ausnahmen nach § 8 (3) Nr.2 BauNVO sind gemäß § 7 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

#### 2.1 Zahl der Vollgeschosse

Z = II bzw. Z = III je nach Planeintrag

2.2 Grundflächenzahl: siehe Eintragungen im Plan

2.3 Geschoßflächenzahl: siehe Eintragungen im Plan

3. Bauweise: siehe Eintragungen im Plan

### 4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 1b BBauG)

Die im Plan eingetragenen Richtungen der Haupt- Gebäudeaußenseiten sind zwingend einzuhalten.

### 5. Leitungsrecht

Die im Plan bezeichnete Fläche ist gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG zu belasten mit Leitungsrecht für die Einlegung von Wasser- und Abwasserleitungen zugunsten der Gemeinde Urbach, sowie eventuell für Einlegung eines Stromversorgungskabels und Postkabel.

6. Anschlußbeschränkung

(Ein- und Ausfahrtsverbot)  
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG)

Ein Verkehrsanschluß ist entlang der im Plan bezeichneten Grundstücksfronten entlang der B 29 nicht zulässig. Ein- und Ausgänge für Fußgänger sind möglich.

7. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs.1 Nr.6 BBauG)  
wie Stromversorgung und Telefon ist im Bebauungsplan nicht festgelegt, da diese verkabelt werden sollen.

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG),

Das Straßenbauamt Schorndorf fordert in seiner Stellungnahme vom 26.5.1972 :

1. die eingetragenen Sichtfelder sind von Sichthindernissen jeder Art in einer Höhe ab 0,60 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
2. Bis zu einer Entfernung von 10,00m, gemessen vom Fahrbahnrand der jetzigen Bundesstraße 29, der Kreisstr. 595 und der Ausfahrt der geplanten Bundesstraße 29, dürfen keine Erschließungs- bzw. Werkstraßen und keine Parkplätze angelegt werden.

Wo ist das?  
Lini

13.8.